

### Öffentliches GR-Protokoll Nr. 33/25

der 33. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 26. Februar 2025, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

#### Anwesend

Gemeindevorsteher Karl Malin
Vizevorsteher Matthias Eberle
Gemeinderätinnen/Gemeinderäte Désirée Bürzle

Petra Chesi-Schelbert

Norbert Foser Christoph Frick Karl Frick Arno Sprenger Julia Strauss Markus Tschugmell Richard Vogt

Protokoll Hildegard Wolfinger

#### Traktanden

Genehmigung Traktandenliste Genehmigung GR-Protokoll Nr. 32/25

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 32/25

- Anpassung Bauordnung Art. 13 zum Neubeschluss Teilrevision Zonenplan Abschnitt entlang der Rietstrasse und Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 % (angepasst)
- 2. Bodentausch mit Aufpreis der B.Parzelle Nr. 1030 und B.Parzelle Nr. 1031, Rietstrasse, Balzers
- 3. Lebenshilfe Balzers e.V. Jahresrechnung 2024
- Finanzen LMM Quartalsbericht 4/2024
- 5. Genehmigung Teilrevision Abfallreglement
- 6. Reglement für die Benützung von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Balzers
- 7. Stimmenzähler Ersatzbestellung
- 8. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
- 9. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz
- Umnutzung von Teilen des ehemaligen Postgebäudes (EG) als Jugendtreff «Scharmotz»
- 11. Treff bim Rosele Zukünftige Nutzung und Betriebsführung
- 12. Anstellungen Mitarbeitende Frontoffice
- 13. Erhöhung Stellenprozente Saalwartung
- 14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)
- 15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Verkürzung der allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfrist)
- 16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ausserstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm und des Gesetzes über das internationale Privatrecht (Vorsorgeausgleich bei Scheidung/Trennung)
- 17. Finanzplanung 2025 bis 2034 mit Handlungsoptionen und Empfehlungen





# Genehmigung Traktandenliste

# Beschluss (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2025 wird genehmigt.

#### Genehmigung GR-Protokoll Nr. 32/25

#### Beschluss (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 32/25 der Gemeinderatssitzung vom 5. Februar 2025 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

# Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 32/25

#### Beschluss (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 32/25 der Gemeinderatssitzung vom 5. Februar 2025 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

1. Anpassung Bauordnung Art. 13 zum Neubeschluss Teilrevision Zonenplan – Abschnitt entlang der Rietstrasse und Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig – Erweiterung Gewerbe- und Dienstleistungsanteil bis 100 % (angepasst)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 29. Mai 2024 (GR-Protokoll Nr. 21/24) den Rückkommensantrag zum Neubeschluss zur Zonenplanänderung mit Anpassungen für die Erweiterung des Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % für den Abschnitt entlang der Rietstrasse und der Neuen Churerstrasse Richtung St. Luzisteig der Grundstücke Nrn. 1030, 1031, 1034, 1459, 1506, 1508, 1818, 1819, 4398, 4399, 4400, 4403 genehmigt und die Freigabe zur öffentlichen Planauflage erteilt. Gegen diese Teilrevision Zonenplanänderung sind keine Einsprachen eingegangen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde mit Stellungnahme vom 22. Januar 2025 seitens des Amtes für Umwelt (Fachbereich Lärm) auf den Sachverhalt der Zuordnung von Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Artikel 29 Umweltschutzgesetz verwiesen. Die Zuweisung einer ES erfolgt aufgrund der möglichen Nutzungsart und dem damit festgelegten höchstzulässigen Störgrad.

Die ES-Zuordnung resultiert somit aus den Nutzungsbestimmungen für eine Zone. Folgerichtig müssen die Empfindlichkeitsstufen mit der in der Bauordnung festgelegten möglichen Nutzungsweise für die jeweilige Zone korrespondieren.

Die jetzige Regelung in der Bauordnung der Gemeinde Balzers ist aufgrund einer nicht ausreichend klaren Festlegung der zulässigen Störungsgrade von Betrieben unzureichend geregelt. Eine Aufstufung in eine höhere ES ohne Abstützung auf den zulässigen Störungsgrad ist so rechtswidrig. Diesen Sachverhalt gilt es im Rahmen der Anpassung von Art. 13 Abs. 2 der Bauordnung von Balzers zu beheben.

Der Art. 13 in der Bauordnung wird hingehend der einzelnen Störgrade und im Sinne der Stellungnahme angepasst. Der Zonenplan muss nicht angepasst werden. Die erforderlichen Anpassungen von Artikel 13 der Bauordnung stehen nicht im Widerspruch zur Absicht des Beschlusses vom 29. Mai 2024 und werden daher im Sinne der Hinweise des Amtes für Hochbau und Raumplanung angepasst.



# Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst die Anpassung der Bauordnung Revision (Art. 13 Wohnzone A, B) vom 26. Februar 2025 hinsichtlich stärker und weniger stark befahrenden Strassenabschnitten, namentlich mit Verweis, dass in den speziell bezeichneten Gebieten «mässig störende Betriebe zulässig» sind.

# 2. Bodentausch mit Aufpreis der B.Parzelle Nr. 1030 und B.Parzelle Nr. 1031, Rietstrasse, Balzers

Die CIT Coin Invest AG plant die Realisierung eines neuen Bürogebäudes auf ihrem Grundstück B.Parzelle Nr. 1030 an der Rietstrasse in Balzers. Das geplante Bürohausprojekt sieht eine unterirdische Parkgarage auf ihrem Grundstück vor.

Die Gemeinde Balzers ist Eigentümerin der direkt anschliessenden B.Parzelle Nr. 1031 mit dem bestehenden Gebäude an der Rietstrasse 5 in Balzers. Im Gebäude befindet sich das zurzeit verpachtete Restaurant Riet mit dazugehörenden Wohnungen.

Infolge des schwierigen Baugrundes und mangelnder Fundationen weist das Gebäude der Gemeinde verschiedene Mängel durch die entstandenen Setzungen auf.

Mit den Bautätigkeiten des geplanten Neubaus des Bürogebäudes mit unterirdischer Parkgarage und dem mangelhaften (schlechten) Zustand des Gemeindegebäudes würden mit einer gemeinsamen und zentralen unterirdischen Einstellhalle über die beiden B.Parzellen Nr. 1030 und Nr. 1031 erhebliche Vorteile für die Gemeinde geschaffen.

Ein langfristiger Erhalt der Gemeinde-Liegenschaft aufgrund der mangelhaften Fundation und des sanierungsdürftigen Gebäudezustandes wäre sehr kostenintensiv. Auch die fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten wirken sich nachteilig aus. Mit der Teilrevision des Zonenplans entlang der Rietstrasse mit der Erweiterung des Gewerbe- und Dienstleistungsanteils bis 100 % wurde die Grundlage für eine Wirtschaftsförderung in diesem Gebiet geschaffen.

Zur weiteren Wirtschaftsförderung kann mit dem Landabtausch der B.Parzelle Nr. 1030 an die Gemeinde das überbaubare Grundstück öffentlich im Baurecht ausgeschrieben werden. Ebenfalls kann die geplante Langsamverkehr- und Fussgängerverbindung zur Rietstrasse realisiert und der Kanal aufgewertet werden.

Zur Verkehrsberuhigung kann auf der B.Parzelle Nr. 1031 eine gemeinsame Zufahrt zur zentralen Einstellhalle erstellt werden. Die bestehende Liegenschaft auf der B.Parzelle Nr. 1034 könnte ebenfalls an dieser Zufahrt anschliessen und zur Benutzung angepasst werden. Damit werden in diesem Strassenabschnitt die möglichen Grundstückszufahrten stark reduziert.

Die B.Parzelle Nr. 1031 hat eine Grundfläche von 1'332 m2 und die B.Parzelle Nr. 1030 eine Grundfläche von 975 m2. Die Differenz der Bodenfläche beträgt 357 m2. Die CIT Coin Invest AG benötigt für die langfristige Sicherstellung des benötigten Büroflächenbedarfes eine Erweiterung der notwendigen Bruttogeschossfläche, welche in Form der Differenzfläche von 357 m2 gewährleistet werden kann. Der Marktwert für die Differenzfläche hat einen Schätzwert von CHF 660'000.00.

Mit der Realisierung der zentralen Einstellhalle kann die Gemeinde die Grundlage für Investoren an einem attraktiven Baurecht für ein Bauvorhaben über der erstellten Einstellhalle schaffen sowie die kostenintensiven Sanierungsarbeiten beim Gebäude Restaurant Riet einsparen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 33/25.



#### Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat genehmigt den nicht wertgleichen Tausch der B.Parzelle Nr. 1030, Eigentümerin CIT Coin Invest AG, Balzers, und der B.Parzelle Nr. 1031, Eigentümerin Gemeinde Balzers.
- b) Die CIT Coin Invest AG gleicht den nicht wertgleichen Tausch der Teilfläche von 357 m2 mit einem Aufpreis von CHF 660'000.00 aus. Dieser Betrag ist an die Gemeinde Balzers zu überweisen.
- c) Der Tausch mit Aufpreis kann nur vorbehaltlich der Zustimmung durch das Grundverkehrsamt durchgeführt werden.
- d) Der Gemeinderatsbeschluss zum Tausch mit Aufpreis wird sofort, das heisst am 27. Februar 2025, amtlich kundgemacht und zum Referendum ausgeschrieben. Sobald dieser Gemeinderatsbeschluss rechtskräftig wird, werden der Gemeindevorsteher und der Vizevorsteher ermächtigt, den Tauschvertrag auszuarbeiten.

# 3. Lebenshilfe Balzers e.V. - Jahresrechnung 2024

Gemäss Statuten der Lebenshilfe Balzers e.V., Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers, hat die Gemeinde Balzers u. a. folgende Vorrechte:

b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, das Budget, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.

Die Liquidatoren haben die Jahresrechnung 2024 anlässlich der Sitzung vom 11. Februar 2025 genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird dem Gemeinderat beantragt, der Jahresrechnung 2024 der Lebenshilfe Balzers e.V. sowie dem Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung 2024 zuzustimmen.

# Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung 2024 der Lebenshilfe Balzers e.V. sowie dem Bericht der Revisionsstelle über die Jahresrechnung 2024 der BDO (Liechtenstein) AG, Vaduz, zu.

# 4. Finanzen - LMM Quartalsbericht 4/2024

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

#### Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den internen Bericht sowie den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 31. Dezember 2024 zur Kenntnis.



#### 5. Genehmigung Teilrevision Abfallreglement

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2014 die letzte Teilrevision des Abfallreglements genehmigt und dieses am 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Mit der Genehmigung des Deponiereglements in der Sitzung vom 5. Februar 2025, basierend auf dem Betriebskonzept für die Aushub- und Grüngutdeponie, hat der Gemeinderat Anpassungen im Deponiebetrieb beschlossen. Diese Änderungen sind nun auch im Abfallreglement nachzuführen, welches die umweltgerechte Abfallentsorgung auf dem Balzner Gemeindegebiet definiert und damit auch Inhalte zur Abfallentsorgung in den Deponien enthält.

Unter anderem wurden folgende Inhalte angepasst oder ergänzt:

- Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen
- Aktualisierung der Gebühren und Annahmebedingungen in den Deponien
- Kompostierung von Grüngut wird nicht mehr vor Ort durchgeführt. Entsprechende Inhalte wurden entfernt.
- Ergänzung und Anpassung von Abfallentsorgungsmöglichkeiten in der Wertstoffsammelstelle

Zusätzlich wurde die Darstellung des Reglements dem aktuellen Formatierungsstandard angepasst.

#### Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt die Teilrevision des Abfallreglements in der vorliegenden Fassung. Es tritt per 1. März 2025 in Kraft.

# 6. Reglement für die Benützung von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Balzers

Das Reglement für die Benützung von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Balzers dient dazu, klare Richtlinien für die Benützung der Feuerwehrfahrzeuge der Gemeinde Balzers festzulegen. Es definiert die Zuständigkeiten, die Voraussetzungen für das Führen der Fahrzeuge und die Pflichten für den ordnungsgemässen Betrieb der Fahrzeuge.

Der Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr, der Feuerwehrkommandant sowie die Feuerwehrund Sicherheitskommission haben das Reglement für die Benützung von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Balzers vom Jahr 2005 überarbeitet.

Die Anpassungen sorgen für mehr Klarheit, höhere Anforderungen an die Fahrer und eine stärkere Dokumentationspflicht.

Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen im neuen Reglement für den Fahrdienst der Freiwilligen Feuerwehr Balzers im Vergleich zur alten Version von 2005

# 1. Struktur und Inhalte

- > Die neue Version ist übersichtlicher gegliedert und der Inhalt ist den neuen Umständen und Fahrzeugen der Feuerwehr angepasst.
- > Die Zuständigkeiten wurden vereinfacht und präzisiert.
- > Die Einleitung betont allgemeine Prinzipien und das Strassenverkehrsgesetz.

#### 2. Verantwortlichkeiten

- > Der Kommandant kann neu die Fahrer und Lernfahrer nach Vorschlag des Fahrzeugchefs für das Fahren mit den Feuerwehrfahrzeugen zulassen.
- Die Aufgaben des Fahrzeugchefs wurden klarer formuliert, insbesondere:
  - Vorschlagen der Fahrer und Lernfahrer an den Kommandanten
  - Unterstützung der Lernfahrer als Ansprechperson
  - Dokumentation und Auswertung der Fahrstunden für den Kommandanten



> Der Materialwart ist klar für den Inhalt der Fahrzeuge verantwortlich.

#### 3. Fahrdienst

- > Fahrberechtigung:
  - Präzisere Regelungen für Fahrberechtigungen, insbesondere für Fahrzeuge ab Kategorie C1-118 mit den neuen Fahrzeugen seit 2005.
  - Instruktionen durch bereits bewilligte Fahrer sind nun vorgeschrieben.
- Übungsfahrten:
  - Klare Regelung: 14 Fahrstunden pro Jahr
  - Konsequenz bei Nichterfüllung: Ausschluss aus der Fahrergruppe
  - Pflicht der Anmeldung vor Antritt einer Übungsfahrt

# 5. Prüfungs- und Arztgebühren

- Die Gemeinde finanziert nur den Erwerb des Führerscheins C1-118.
- > Die dafür notwendigen amtlichen Untersuchungen werden finanziert.

Diese Änderungen sorgen für mehr Klarheit, höhere Anforderungen an die Fahrer und eine stärkere Dokumentationspflicht.

Das überarbeitete Reglement wurde vom Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Balzers, dem Feuerwehrkommandanten und der Feuerwehr- und Sicherheitskommission behandelt und genehmigt.

#### Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Reglement für die Benützung von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr Balzers. Es tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Reglemente und Weisungen.

#### 7. Stimmenzähler Ersatzbestellung

Amos Kaufmann, Unterm Schloss 55, Balzers, wurde von der Freien Liste (FL) als Stimmenzähler für die Mandatsperiode 2023 bis 2027 bestellt. Aufgrund eines Wohnortwechsels hat er seinen Rücktritt als Stimmenzähler der Gemeinde Balzers bekannt gegeben.

Die Freie Liste (FL) hat als Ersatz für Amos Kaufmann, Unterm Schloss 55, Balzers, Adina Tellenbach, Egerta 17, Balzers, als Stimmenzählerin vorgeschlagen.

# Beschluss (einstimmig)

Für die restliche Mandatsperiode 2023 bis 2027 wird als Ersatz für Amos Kaufmann, Unterm Schloss 55, Balzers, Adina Tellenbach, Egerta 17, Balzers, als Stimmenzählerin der Gemeinde Balzers bestellt.

#### 8. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 33/25.

#### Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBI. 2008 Nr. 306, erhebt.



# 9. Antrag auf erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

Es liegt ein weiterer Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren (infolge längerfristigem Wohnsitz) vor.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 33/25.

#### Beschluss (einstimmig)

Dem Zivilstandsamt soll schriftlich mitgeteilt werden, dass die Gemeinde keine Einwände gegen die erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz, gemäss LGBI. 2008 Nr. 306, erhebt.

# 10. Umnutzung von Teilen des ehemaligen Postgebäudes (EG) als Jugendtreff «Scharmotz»

Nach über 30 Jahren in der Heiligwies musste der Jugendtreff «Scharmotz» aus dem Gebäude ausziehen, um dem Familienzentrum Platz zu machen. Als Übergangslösung konnte der «Scharmotz» Mitte des vergangenen Jahres die Wohnung im ersten Stock der alten Post an der Rietstrasse beziehen. Nachdem sich dieser Standort als Jugendtreff bewährt hat, soll nun der westliche Teil des Erdgeschosses der alten Post als Jugendtreff umgenutzt werden. Die Räumlichkeiten im ersten Stock sollen weiteren Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

Basierend auf dem noch gültigen Gemeinderatsbeschluss vom 29. November 2017, das gesamte Erdgeschoss des ehemaligen Postgebäudes als Depot für die Balzner Kulturgütersammlung zu verwenden, wurden in den vergangenen Jahren mehrere konservatorisch ungenügende Lagerorte aufgelöst und die dort untergebrachten Kulturgüter sachgerecht im gesamten Erdgeschoss der alten Post eingelagert.

Neu soll nur noch der östliche Teil des Erdgeschosses der alten Post weiterhin als Kulturgüterdepot genutzt werden. Für die im westlichen Teil gelagerten Kulturgüter werden alternative Depoträume zur Verfügung gestellt.

Die Anpassungen und Sanierungen des Erdgeschosses für den «Scharmotz» und die Kulturgütersammlung werden im Rahmen eines Lehrlingsprojekts umgesetzt. Mit den ersten Umbauten soll es nach den Sommerferien losgehen.

#### Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat löst den Beschluss vom 29. November 2017 auf, nach dem das gesamte Erdgeschoss des ehemaligen Postgebäudes als Depot für die Balzner Kulturgütersammlung zu verwenden ist.
- b) Der Gemeinderat beschliesst, den östlichen Teil des Erdgeschosses des ehemaligen Postgebäudes an der Rietstrasse weiterhin als Kulturgüterdepot und den westlichen Teil des Erdgeschosses neu als Jugendtreff «Scharmotz» zu nutzen. Für die dort gelagerten Kulturgüter werden alternative Depoträume zur Verfügung gestellt.

# 11. Treff bim Rosele - Zukünftige Nutzung und Betriebsführung

Die Lebenserwartung ist in den vergangenen Jahrzehnten konstant gestiegen. Durch den steigenden Anteil älterer Menschen ergeben sich in den Gemeinden neue Aufgaben, Herausforderungen aber auch Chancen. In Balzers leben momentan rund 1'000 Personen, die Jahrgang 1960 (65 Jahre alt) oder älter sind. Dies entspricht fast einem Viertel der gesamten Bevölkerung.



2020/2021 realisierte die Gemeinde den «Treff bim Rosele» als hauptsächlichen Ort der Begegnung für ältere Menschen ab 65 Jahre; ein zentraler und wichtiger Treffpunkt für das soziale Dorfleben. Er trägt dazu bei, dass Seniorinnen und Senioren am Gemeindeleben teilnehmen können und dass sie in der Gesellschaft integriert bleiben.

Nach der Kündigung der Seniorentreff-Leiterin auf Ende Juli 2023 ist die Stelle vakant. Der Gemeinderat bestellte eine Arbeitsgruppe «Weiteres Vorgehen – Treff bim Rosele», welche folgende Aufträge hatte:

- Ausarbeiten einer zeitnahen Übergangslösung
- Langfristige bedürfnisorientierte Lösung für den Seniorentreff
- Umfrage mit Fragebogen, welcher an alle Balzner Einwohnerinnen und Einwohner ab 65 Jahren versandt wurde. Dabei war es wichtig zu erfahren, welche Wünsche und Bedürfnisse es in dieser Altersgruppe gibt.

Diese Aufträge wurden mittlerweile erledigt. Für die langfristig bedürfnisorientierte Lösung für den Seniorentreff bzw. für die Seniorenarbeit in Balzers erstellte die Arbeitsgruppe ein Konzept zur zukünftigen Nutzung und Betriebsführung des «Treff bim Rosele». Dieses beruht auf dreieinhalb Jahre Erfahrungen mit dem «Treff bim Rosele», dem bestehenden Organisationsreglement, Befragungen und Besuchen bei Seniorenbeauftragten anderer Gemeinden und der Umfrage der Balzner Einwohnerinnen und Einwohner ab 65. Am 5. Februar 2025 präsentierte die Arbeitsgruppe dem Gemeinderat dieses Konzept. Darin macht die Arbeitsgruppe dem Gemeinderat folgende Empfehlungen:

- Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten «Treff bim Rosele» auch in Zukunft mit Schwerpunkt Seniorinnen und Senioren sowie andere Gesellschaftsgruppen.
   Andere Nutzungen, z. B. Seniorenturnen, Vereinsanlässe, Mittagstisch oder Schachabend etc. müssen möglich sein, sofern sie den Betrieb für die Seniorinnen und Senioren nicht stören
- Der Seniorentreff hat vorläufig folgende regulären Öffnungszeiten:
  Montag, Dienstag, Donnerstag 13.30 17.00 Uhr
  Ausserdem soll an jedem letzten Sonntagnachmittag im Monat der Seniorentreff von 13.30 17.00 Uhr geöffnet sein.
- Der Betrieb und der Unterhalt des «Treff bim Rosele» soll durch die Gemeinde Balzers sichergestellt werden.
- Anstelle der «Seniorentreff-Leitung» soll neu eine Stelle «Seniorenbeauftragte(r)» mit einem Pensum von 60 %+ geschaffen werden. Diese Stelle hat folgende Aufgaben:
  - Niederschwellige Anlaufstelle für Seniorinnen und Senioren
  - Leitung des Seniorentreffs (dieser wird aber von Freiwilligen beaufsichtigt/betreut)
  - Aufbau und Teamleitung der Freiwilligengruppe
  - Planung und Organisation eines Seniorenprogramms für verschiedene Altersgruppen
  - Hausbesuche (einsame Personen besuchen oder regelmässige Telefonanfragen, Bedürfnisse abholen, Betreuung, ...)
  - Mitarbeit in Arbeitsgruppen zum Thema «Alter und Senioren»
  - Koordination der Angebote innerhalb der Gemeinde (LAK, Familienhilfe, Samariter, Familienzentrum, ...)
  - Koordination Land und andere Gemeinden (Seniorenbund, Verantwortliche anderer Gemeinden, gemeinsame Programme/Veranstaltungen, ...)
  - Administration und Öffentlichkeitsarbeit
- Um der Bevölkerungsgruppe 65plus gerecht zu werden, soll diese Stelle direkt der Gemeindevorstehung unterstellt werden.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 33/25.

#### Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat nimmt das Konzept zur zukünftigen Nutzung und Betriebsführung des «Treff bim Rosele» in Balzers zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat genehmigt die Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten «Treff bim Rosele» auch in Zukunft mit Schwerpunkt Seniorinnen und Senioren sowie andere Gesellschaftsgruppen.



- c) Der Gemeinderat unterstützt die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 13.30 17.00 Uhr Ausserdem soll an jedem letzten Sonntagnachmittag im Monat der Seniorentreff von 13.30 17.00 Uhr geöffnet sein.
- d) Der Gemeinderat genehmigt den Betrieb und den Unterhalt des «Treff bim Rosele» durch die Gemeinde Balzers.
- e) Der Gemeinderat genehmigt die Betriebsführung durch eine(n) Seniorenbeauftragte(n) 60 %. Diese Stelle ersetzt damit die seit August 2023 vakante Stelle «Leitung Seniorentreff» und ist so bald als möglich neu auszuschreiben.
- f) Der Gemeinderat stimmt der Schaffung der Stelle Seniorenbeauftragte(r) 60 % zu.
- g) Der Gemeinderat unterstützt, dass der Seniorentreff weiterhin durch Freiwillige betreut/ beaufsichtigt wird.
- h) Der Gemeinderat unterstellt die Stelle «Seniorenbeauftragte(r)» direkt der Gemeindevorstehung. Dies soll im Organigramm so festgehalten werden.
- i) Der Gemeinderat erteilt der Gemeindevorstehung den Auftrag zu pr
  üfen, ob und wie eine Zusammenarbeit mit anderen Liechtensteiner Gemeinden m
  öglich ist bzw. aussehen k
  önnte. Der Gemeinderat erwartet diesbez
  üglich einen Bericht, sobald die Gespr
  äche mit anderen Gemeinden gestartet haben.

#### 12. Anstellungen Mitarbeitende Frontoffice

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 33/25.

#### **Beschluss**

Nadine Büchel-Frick, Ramschwagweg 4, Balzers, und Cecilia Primoceri, Hampfländer 68, Balzers, werden per 1. Juni 2025 mit je einem 50 % Pensum als Mitarbeiterinnen Frontoffice angestellt. Zur Einarbeitung wird Nadine Büchel-Frick bereits ab März mit einem reduzierten Pensum beschäftigt.

# 13. Erhöhung Stellenprozente Saalwartung

Der Gemeindesaal ist sehr stark ausgelastet und die Inbetriebnahme des Dorfplatzes erfordert zusätzliche Ressourcen. Mit der Schaffung einer zusätzlichen Teilzeitstelle können die kräfte- und zeitintensiven Nacht- und Wochenendeinsätze besser aufgeteilt werden, sodass die Maximalarbeitszeit nicht überschritten wird. Zudem ist die Stellvertretung bei unvorhersehbaren Personalausfällen gesichert.

Die Personal- und Verwaltungskommission hat sich an der Sitzung vom 19. Februar 2025 mit dem Thema befasst und spricht sich dafür aus, die Stellenprozente in der Saalwartung um 20 % zu erhöhen.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 33/25.

# Beschluss (einstimmig)

Die Stellenprozente in der Saalwartung werden um 20 % erhöht.

# 14. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)

Im Zentrum des vorliegenden Vernehmlassungsberichts steht die Schaffung von rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der digitalen Veränderung im Strassenverkehr betreffend die Verwendung von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem. Diesbezüglich hat die



Schweiz im Jahr 2023 die rechtlichen Grundlagen erlassen, um auf die internationalen Entwicklungen reagieren zu können. Da das geltende Strassenverkehrsrecht Liechtensteins aus der Schweiz rezipiert wurde, werden Änderungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (CHSVG) grundsätzlich in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen. Dementsprechend soll mit der gegenständlichen Abänderung des liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzes (FL-SVG) die letzte Teilrevision des CH-SVG aus dem Jahr 2023 nachvollzogen werden.

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Regierung, analog dem Bundesrat in der Schweiz, die Kompetenz erhält, Regelungen zum automatisierten Fahren auf Verordnungsstufe zu erlassen. Dabei ist wichtig zu beachten, dass es unterschiedliche Stufen der Automatisierung gibt (Stufe 0 bis Stufe 5). Die Regierung soll je nach Automatisierungsstufe festlegen können, inwieweit Fahrzeuglenkerinnen und -lenker dieser Fahrzeuge von ihren Kontrollpflichten entlastet werden können. Weiter soll die Regierung für führerlose Fahrzeuge – die zweithöchste Stufe der Automatisierung (Stufe 4) – festlegen können, in welchem Rahmen diese zugelassen werden können, wenn sie auf definierten Fahrstrecken verkehren. Im Weiteren soll die Regierung mit der Gesetzesänderung die Kompetenz erhalten, befristete Versuche mit automatisierten Fahrzeugen bewilligen zu können. Dabei soll sie auch Versuche mit Fahrzeugen zulassen können, die keinen Fahrzeugführenden benötigen, ohne dass dafür bestimmte Fahrstrecken festgelegt werden.

Zudem wird im Rahmen der Gesetzesbestimmungen zu den Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem festgehalten, dass diese mit einem Fahrmodusspeicher ausgerüstet sein müssen. Hierzu werden entsprechende Regelungen an die Anforderungen und die Daten des Fahrmodusspeichers vorgesehen.

Neben den Bestimmungen zum automatisierten Fahren sollen mit der vorliegenden Gesetzesänderung die folgenden weiteren Anpassungen im SVG vorgenommen werden:

- Gemäss Art. 8 Abs. 4 SVG soll das zugelassene Gesamtgewicht eines Motorfahrzeugs oder eines Anhängers jederzeit verändert werden können. Aktuell ist das höchstens einmal jährlich oder anlässlich eines Halterwechsels möglich. Dies ermöglicht Transportunternehmen schneller auf die Gegebenheiten des Marktes reagieren zu können.
- In Art. 16 SVG soll eine Klarstellung betreffend die Dauer des Führerscheinentzugs nach einer erneuten Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften innert zwei Jahren seit Ablauf des letzten Entzugs vorgenommen werden.
- Zur Aufzeichnung der Fahrzeit, Geschwindigkeit usw. sollen neu auch Hilfsmittel wie elektronische Programme auf mobilen Einheiten erlaubt werden (Art. 23 Abs. 2<sup>bis</sup> SVG).
- In Art. 48 SVG erfolgt eine Anpassung betreffend öffentliche Rundstreckenrennen. Neu soll anstatt der heutigen Gestattung von einzelnen Ausnahmen vom öffentlichen Rundstreckenrennverbot, eine generelle Bewilligungspflicht der Regierung für öffentliche Rundstreckenrennen eingeführt werden.
- Gemäss Art. 95 Abs. 4 und 5 SVG werden Erleichterungen für Blaulichtorganisationen vorgesehen. Neu müssen die Strafbehörden die Strafe bei unverhältnismässigen Verkehrsregelverletzungen von Lenkenden eines Polizei-, Feuerwehr-, Sanitäts- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten zwingend mildern.
- Die Bestimmung betreffend die völkerrechtlichen Verträge (Art. 99f SVG) wird neu gegliedert. Inhaltlich erfolgt eine Anpassung in Abs. 1 Bst. b und c, welche der Regierung neu die Befugnis geben, mit anderen Staaten Verträge zur Anerkennung und Aberkennung von Führerscheinen und Fahrzeugausweisen, Fähigkeitsnachweisen, Weiterbildungen und Genehmigungen abzuschliessen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2024 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) wird zur Kenntnis genommen.



2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 28. Februar 2025 ihre Stellungnahme abzugeben.

#### Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

# 15. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Verkürzung der allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfrist)

Das liechtensteinische Verjährungsrecht in seiner derzeitigen Form ist über Jahrzehnte mehrheitlich unverändert geblieben. Die Mehrheit dieser Bestimmungen hat sich in der Vergangenheit grundsätzlich bewährt. Allerdings erscheint die allgemeine zivilrechtliche Verjährungsfrist in § 1478 ABGB, welche 30 Jahre beträgt, im gegenwärtigen Informationszeitalter, geprägt durch fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung, nicht mehr zeitgemäss. Gerade auch mit Blick auf die Rechtslage in den Nachbarstaaten und unter Berücksichtigung der geltenden Aufbewahrungsfrist für Geschäftsbücher von zehn Jahren erscheint die 30-jährige allgemeine Verjährungsfrist nicht mehr angemessen.

Ein Rechtsvergleich mit den anderen deutschsprachigen Ländern legt eine Verkürzung dieser allgemeinen Verjährungsfrist auf zehn Jahre nahe. Damit wird zum einen eine deutliche Steigerung der Rechtssicherheit erreicht und zum anderen die allgemeine Verjährungsfrist in Einklang mit der Aufbewahrungsfrist von Geschäftsbüchern gebracht.

Alle anderen in der liechtensteinischen Rechtsordnung geltenden Verjährungsfristen bleiben unberührt und gehen hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs als Spezialregelungen (leges speciales) der allgemeinen Verjährungsfrist vor.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Dezember 2024 folgende Entscheidung getroffen:

- 1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Verkürzung der allgemeinen zivilrechtlichen Verjährungsfrist) wird zur Kenntnis genommen.
- Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 3. März 2025 ihre Stellungnahme abzugeben.

#### Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

16. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ausserstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm und des Gesetzes über das internationale Privatrecht (Vorsorgeausgleich bei Scheidung/Trennung)

Das liechtensteinische Ehegesetz sieht vor, dass im Rahmen einer Ehescheidung im Zuge der Regelung der Nebenfolgen zwingend auch die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (sog. Vorsorgeausgleich) aufzuteilen sind. Im Rahmen einer Ehe-



trennung sind die erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge zwar nicht zwingend aufzuteilen, jedoch kann dies auf entsprechenden Wunsch der Parteien vorgenommen werden.

Dies führt dann zu Problemen, wenn bei einer durch ein ausländisches Gericht ausgesprochenen Ehescheidung oder Ehetrennung – je nach Jurisdiktion – eine Aufteilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge unterbleibt. Nach geltender Rechtslage gibt es bislang kein inländisches Verfahren, nach welchem die Ergänzung eines derartigen ausländischen Scheidungs- bzw. Trennungsurteils oder -beschlusses in Bezug auf den Vorsorgeausgleich beantragt werden kann.

Die dargelegte Rechtslage kann somit einerseits zur Umgehung der liechtensteinischen eherechtlichen Bestimmungen sowie andererseits zu stossender Ungerechtigkeit führen, da der Vorsorgeausgleich in der Praxis oft einen erheblichen – in vielen Fällen sogar den grössten – Vermögenswert, der in der Ehe entstanden ist, darstellt.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll durch die Einführung eines entsprechenden inländischen Ergänzungsverfahrens Rechtssicherheit geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollen geringfügige Anpassungen im Ausserstreitgesetz, in der Jurisdiktionsnorm sowie im internationalen Privatrecht vorgenommen werden.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2024 folgende Entscheidung getroffen:

- 1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ausserstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm und des Gesetzes über das internationale Privatrecht (Vorsorgeausgleich bei Scheidung/Trennung) wird zur Kenntnis genommen.
- Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 10. März 2025 ihre Stellungnahme abzugeben.

# Beschluss (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

#### 17. Finanzplanung 2025 bis 2034 mit Handlungsoptionen und Empfehlungen

Der Gemeinderat hat den Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2024 auf 170 % festgelegt. Bei der Festlegung des Gemeindesteuerzuschlages wurde anlässlich der GR-Sitzung vom 27. November 2024 auch beschlossen, dass die Finanzkommission beauftragt wird, als Grundlage für zukünftige Beschlussfassungen ein Strategiepapier mit Handlungsoptionen und Empfehlungen zuhanden des Gemeinderates zu erarbeiten. Darin sollen mögliche Wege zum Steuersatz 150 % aufgezeigt werden. Der Gemeinderat möchte eine Entscheidung für Balzers aufgrund einer fachlich und inhaltlich fundierten Analyse und aufgrund von Expertenempfehlungen fällen.

Die Finanzkommission hat mittlerweile in Zusammenarbeit mit externen Finanzexperten eine Finanzplanung für die nächsten 10 Jahre (2025 bis 2034) erstellt, welche die Grundlage für das Strategiepapier mit Handlungsoptionen und Empfehlungen ist. Hubert Stocker (Mitglied der Finanzkommission) präsentiert dem Gemeinderat die gewonnenen Erkenntnisse. Dabei werden verschiedene Szenarien (Gemeindesteuerzuschlag) simuliert und diskutiert. Vor dem Hintergrund der langfristigen Finanzplanung der Gemeinde werden die zusammenhängenden finanziellen Auswirkungen bei einer Senkung des Steuerzuschlages erläutert.



Die Finanzplanung zeigt deutlich, dass eine Senkung des Gemeindesteuerzuschlages nur mit einer deutlichen Reduktion der Investitionen und des laufenden Aufwandes möglich ist. Bei einer Reduktion des Steuerzuschlages würde der Handlungsspielraum der Gemeinde in Bezug auf zukünftige Investitionen abrupt abnehmen, was dem Grundgedanken des neuen Finanzausgleichs, nämlich der Stärkung der Gemeindeautonomie, diametral widersprechen würde.

Die Finanzkommission empfiehlt unter anderem, die Einnahmen der Gemeinde wie Umlagen, Gebühren, etc. zu prüfen und eine Kosten-Nutzen-Analyse der zwingend erforderlichen Dienstleistungen der Gemeinde vorzunehmen.

Die Mitglieder der Finanzkommission empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, dass der Gemeindesteuerzuschlag vorerst weitere 3 Jahre auf 170 % festgelegt wird und anschliessend stufenweise und grössenverträglich reduziert werden soll.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 33/25.

# Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gemeinderat nimmt die Finanzplanung 2025 bis 2034 zur Kenntnis.
- b) Der Gemeinderat nimmt die Handlungsoptionen und Empfehlungen der Finanzkommission zur Kenntnis.

Schluss der Sitzung 21.30 Uhr

Gemeindevorsteher

Matthias Eberle Vizevorsteher

Hildegard Wolfinger Protokoll

Tag der Kundmachung: Mittwoch, 5. März 2025